Zusammenfassende Thesen

- 1. Überregulierung, Normenflut, Gesetzesbereinigung und Gesetzesfolgenabschätzung sind die zur Zeit am häufigsten erwähnten Worte im Zusammenhang mit der Gesetzgebung.
- 2. Der Gesetzgeber hat einerseits das verfassungsrechtliche Recht, ein Gesetz nach seiner eigenen Entscheidung zu erlassen. Es ist im Allgemeinen anerkannt, dass der Gesetzgeber andererseits einer der Pflichtträger wie die anderen Staatsorgane ist. Dem Gesetzgeber obliegt die Gesetzgebungspflicht, die Beobachtungspflicht, die Korrekturpflicht sowie die Nachbesserungspflicht.
- 3. Ein perfektes Gesetz ist in der Gesellschaft nicht vorhanden. Alle Gesetze sind ergänzungsbedürftig. Das Gesetz widerspruchsfrei innerhalb des gesamten Gesetzessystems zu erlassen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers, um Gerechtigkeit, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu schaffen.
- 4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, beim Erlass eines Gesetzes die Tatbestände präzise zu formulieren, damit die Betroffenen die Regelung eines Gesetzes in gewissem Ausmaß voraussehen und berechnen können. Gesetze müssen verständlich sein. Sie müssen mindestens von Juristen und von weiteren Fachleuten verstanden werden können. Ein schwer verständliches Gesetz büßt seinen Geltungsanspruch, seine Legitimation ein.
- 5. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und nötigenfalls umzusetzen, um das beanstandete Gesetz dem der Verfassung entsprechenden Zustand zuzuführen.
- 6. Die Gesetzesfolgenabschätzung ist ein viel diskutiertes Thema innerhalb der Gesetzgebung. Die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung kann als eine Methode zur Beobachtung von Gesetzen angewandt werden.
- 7. Unabhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber ein Gesetz ständig daraufhin zu beobachten, ob es

noch dem eigentlichen Ziel entspricht. Eine neue Methode zur besseren Gesetzgebung bzw. zur Beobachtung wird fortwährend gesucht. Zwar kann die Beobachtungspflicht als eine logische Vorphase zur Nachbesserung des Gesetzes angesehen werden. Aber die Beobachtung kann von der Nachbesserung unabhängig unternommen werden.

- 8. Die Korrekturpflicht wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in der Literatur nicht als eine unabhängige Pflicht des Gesetzgebers verstanden, sondern mit der Nachbesserungspflicht als ein Synonym benutzt. Die Anpassungspflicht und die Verbesserungspflicht sind nur eine andere Ausdrucksweise für die Nachbesserung oder Korrektur.
- 9. Der Begriff der Nachbesserungspflicht ist noch weitgehend ungeklärt, auch wenn das Bundesverfassungsgericht diese als eine verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers oft in seinen früheren Entscheidungen erwähnt hat. Das Bundesverfassungsgericht und die Literatur finden noch keine Rechtsfigur und keine mögliche Ableitbarkeit aus dem Grundgesetz.
- 10. Gesetze können mangelhaft erlassen werden. Die Formen von Gesetzesmängeln sind verschieden. Die Gesetzesfehler können von dem formellen Fehler und dem materiellen Fehler unterschieden werden. Der formelle Fehler kann wiederum in Verfahrens-, Zuständigkeits- und gesetztechnische Fehler aufgeteilt werden. Ein gegen Grundrechte oder Verfassungsrecht verstoßendes Gesetz und die Gesetzeslücke werden als materielle Gesetzesfehler angesehen.
- 11. Eine Gesetzeslücke entsteht durch die Ungewissheit des Gesetzgebers über tatsächliche Umstände oder durch die Änderung der tatsächlichen Umstände aufgrund des Zeitverlaufs. Gesetzeslücken werden in der Regel durch die Rechtsprechung geschlossen. Aber wenn eine Gesetzeslücke evident ist, ist das beanstandete Gesetz dem Bundesverfassungsgericht durch Vorlage des Gerichts vorzulegen, um seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.
- 12. Dem Gesetzgeber obliegt von Verfassungs wegen eine allgemeine Pflicht, ein mangelhaftes Gesetz zu verbessern, damit das Gesetz seine Geltung nicht verliert.

- 13. Die Korrekturpflicht des Gesetzgebers hat zum Inhalt, das wegen des evidenten inhaltlichen Fehlers verfassungswidrige, aber von der Nichtigkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts verschonte Gesetz mit der Verfassung nachträglich in Einklang zu bringen.
- 14. Die Fälle, in denen das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zur Korrektur verpflichtet, sind nur Ausnahmefälle, wenn es dazu befürchtet, dass ein "Gesetzesvakuum" oder ein "von der Verfassung noch entfernterer Zustand" durch die Nichtigerklärung des Gesetzes entstehen könnte. In solchen Fällen kann das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zusammen mit der Unvereinbarerklärung eine Frist setzen. Im Fall der Unterlassung der Korrekturpflicht des Gesetzgebers soll das beanstandete Gesetz mit dem Verlauf der Frist ohne Wiederaufnahme des Bundesverfassungsgerichts endgütig nichtig werden.
- 15. Ein der Nachbesserung bedürftiges Gesetz ist ein solches Gesetz, das ursprünglich verfassungsmäßig erlassen worden ist, aber wegen des Wegfalls oder der Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen Grundlage verfassungswidrig zu werden droht. Die eine Lücke enthaltenden Gesetze sind in der Regel nicht schon verfassungswidrig. Ein Gesetz kann nachträglich verfassungswidrig werden. Bis das Bundesverfassungsgericht das beanstandete Gesetz für verfassungswidrig erklärt, ist das Gesetz trotz der Lücke immer noch ein verfassungsmäßiges Gesetz. Aufgrund der Rechtssicherheit soll das die Lücke enthaltende Gesetz weiter gültig bleiben. Der Zeitpunkt kann kaum bestimmt werden, an dem ein verfassungsmäßiges Gesetz in ein verfassungswidriges umschlägt.
- 16. Die Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers hat zum Inhalt, das wegen der Fehlprognose oder der Änderung der Umstände lückenhafte Gesetz nachträglich mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Eine Verfassungsbeschwerde aufgrund der Unterlassung der Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers soll zugelassen werden.
- 17. Die herkömmliche Auffassung, dass das Bundesverfassungsgericht mit den sog. abweichenden Entscheidungen seine eigentliche Befugnis überschreitet, ist nicht zutreffend. Bei den abweichenden Entscheidungen seine eigentliche Befugnis überschreitet, ist nicht zutreffend.

scheidungen geht es nicht um das Gewaltenteilungsprinzip, sondern um die Form der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung wie bei anderen Entscheidungen – Nichtigkeit und Vereinbarkeit.